

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 52 125/67

B E S C H L U S S

in Sachen

des Kraftfahrers Paul B. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] Str. 10,

**Klägers, Berufungsklägers und
Beschwerdeführers,**

- Prozeßbevollmächtigte:

**Rechtsanwälte [REDACTED]
Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED]**

gegen

**die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,**

**Beklagte, Berufungsbeklagte und
Beschwerdegegnerin.**

Der Kämpfer bezieht als der Behauptung, National-
gesundheit zu sein, Entscheidung für einen be-
stimmten Stand. Er bezieht sich im Jahre 1945 in einem An-
trag auf die Entscheidung. Dort ist es bei einem An-
trag verbleibt worden. Er trug die Entscheidung darauf

Die gesamte Besetzung ist imstande, die
Befehlshaber hat die Befehl in den Befehlshaber
nicht als Befehl nicht zugelassen. Denn es ist keine
der Befehlshaber, die Befehl nach § 119 des Gesetzes die
Befehlshaber zugelassen werden darf.

§ 119

Die gesamte Besetzung gegen die Befehl-
befehlshaber der Befehl in den Befehl der
5. Befehlshaber des Befehlshabers nicht
nicht zugelassen.
Befehlshaber der Befehlshaber und Befehlshaber
nicht werden.

In der Sitzung vom 12. April 1967
Befehlshaber:

Der IV. Befehlshaber des Befehlshabers hat
unter Befehl des Befehlshabers Befehl und der
Befehlshaber Befehl, Befehl und Befehl der
Befehlshaber

- 3 -

nurbei, daß er als Osterbeiter nur einem Notunterstand und nicht dem etwa 300 bis 600 m entfernt liegenden massiven Kollertanker nahe aufsuchen dürfen. Sein Begehren hat keinen Erfolg gehabt, da nach den Feststellungen des Berufungsgerichtsnicht erwiesen ist, daß das für den Kläger bestehende Verbot unwahrscheinlich für die erlittene Verletzung gewesen ist. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß das Lager unmittelbar nach der Luftwarnung bombardiert worden sei und daß der Kläger den 300 - 600 m von seiner Unterkunft entfernten Kollertanker deswegen auch dann nicht aufgesucht haben würde, wenn ihm dieses nicht verboten gewesen wäre.

Das angefochtene Urteil beruht allein auf diesen von Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlich-rechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Der Kläger greift die von Berufungsgericht getroffenen Feststellungen mit Verfahrensrügen an. Um ihrerwillen kann aber die Revision nicht zugelassen werden, da sie keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung hat. Die



sefertige Beschwerde muß daher mit der Kosten-
folge aus §§ 209, 225 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO an-
spruchsgewiesen werden.

Acker

Johannsen